V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.10720 – IVANHOE CAMBRIDGE / MUBADALA / DUTCH RESIDENTIAL INVESTMENTS IV)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 228/07)

1. Am 3. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ivanhoe Cambridge Inc. („Ivanhoe Cambridge“, Kanada), kontrolliert von der Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“),

— Mubadala Investment Company PJSC („Mubadala“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Dutch Residential Investments IV B.V. („DRI IV“, Niederlande).

Ivanhoe Cambridge und Mubadala werden die gemeinsame Kontrolle über DRI IV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ivanhoe Cambridge ist eine weltweit tätige Immobilienanlagegesellschaft. Ihre Muttergesellschaft, CDPQ, ist ein kanadischer institutioneller Fondsmanager.

— Mubadala ist eine Zweckgesellschaft der Regierung von Abu Dhabi, die ein vielfältiges Portfolio von Vermögenswerten und Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Ausland verwaltet. Mubadala investiert in eine Vielzahl von Bereichen wie Energie, Versorgungsunternehmen, Immobilien, Grundstoffindustrien und Dienstleistungen.

— DRI IV erwirbt Wohneinheiten in den Niederlanden und ist in Bezug auf diese Vermögenswerte als Eigentümer, Entwickler und/oder Verkäufer tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rate ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10720 – IVANHOE CAMBRIDGE / MUBADALA / DUTCH RESIDENTIAL INVESTMENTS IV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË